



- INHALT:
- Sitzung des Kreisausschusses
 - Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayB)

.....

Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet am
Donnerstag, 4. März 2004 um 14.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,
statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Projekt Bürgerservice;
Informationen zum Projektstand;
Ergebnisse der Bürger- und Mitarbeiterbefragung
3. Verwendung des Landkreiswappens;
Antrag der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
4. Vollzug des Gesetzes über die Schwangerenberatung (Schwangerenberatungsstellen);
Zuschüsse für Diakonisches Werk und Donum Vitae
5. Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land;
Geschäftsbericht
6. Feststellung der Jahresrechnung 2002 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
7. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Telefon: (0 81 51) 148 - 251.

Öffentliche Bekanntmachung

gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayB)

Das Landratsamt Starnberg hat am 17.02.2004 eine Tektur-Baugenehmigung für den Neubau eines Ladens/Büros auf dem Grundstück Fl. Nr. 178 der Gemarkung Herrsching, Weinhartstraße 2, für die Eheleute Otto Rudolph und Hildegard Seitz-Rudolph, Madeleine-Ruoff-Straße 31, 82211 Herrsching erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann.

Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

Die Vorgangsakte zur Tektur-Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148 456) im Zimmer 269 eingesehen werden.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

QUALIFIZIERT ● ANBIETERUNABHÄNGIG ● VERBRAUCHERNAH



NEU: Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e.V. im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

Nächster Termin: Donnerstag, 4. März 2004

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung

15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.



Beratungsstelle für ausländische Mitbürger

durch den Ausländerbeirat Starnberg

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 14–17 Uhr
im Landratsamt Starnberg, Zi.-Nr. 148 a

Nächster Beratungstermin:

Donnerstag, 4. März 2004

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.